

habe?" — "Wissens, Herr Pfarrer, ich war in N. eine Wallfahrt machen: und dort hat mich der Beichtvater auch nicht losgesprochen. Er sagte, entweder müsse ich heiraten, oder die Bekanntschaft aufgeben. Da ich nun von der Person nicht lassen kann, und doch als Christenmensch leben und sterben möchte, so bitte ich, bestimmen Sie eine Zeit zum Brautexamen."

Mit Freuden wurde seinem Wunsche willfahrt und das Aergernis aus der Gemeinde entfernt. Wäre der Mensch immer wieder absolviert worden, so hätte das Aergernis solange er und sie lebten kein Ende genommen. Und wie wäre es diesen Seelen in der Ewigkeit ergangen? —

P. Titus erzählte folgendes: "Ich war zur Aushilfe an einem Wallfahrtsorte. Unter andern kam ein Mann, der angab, schon seit Jahren in sündhaftem Verhältnisse zu leben. Er sei deswegen von den Beichtvätern seiner Heimat nicht mehr losgesprochen worden. P. Titus verweigerte ihm die Absolution, obwohl der Mann reumüttig et hic et nunc disponiert war. Der Erfolg war überraschend. Der Mann versicherte, daß er es nun glaube, daß es wirklich mit ihm so schlimm stehe; nachdem er so weit hergekommen sei und dennoch nicht losgesprochen werden könne. Er werde nun gewiß ein anderes Leben beginnen. Titus bedeutete ihm, zuerst die Bekanntschaft aufzugeben, dann werde er betreffs der Losprechung bei keinem Beichtvater auf Schwierigkeiten stoßen.

Nicht so willig fügte sich eine Sünderin, die zum selben Wallfahrtsorte kam. Auch sie hatte jahrelang ein sündhaftes Verhältnis, war deshalb in der Heimat nicht losgesprochen worden und meinte, hier in der Fremde, am Wallfahrtsorte, die Absolution leicht zu erlangen. Es ist leider wahr, manche Sünder denken kaum ernstlich an ihre Besserung, sondern fast nur an die Losprechung. Haben sie diese empfangen, so gehts nach einigen Tagen im alten Sündenwege weiter.

Aber hier sollte sich die Person täuschen. Als ihr P. Titus nach Gründe der Gründe eröffnete, daß er sie nicht los sprechen könne, wurde sie aufgebracht und fing an, Gründe ins Feld zu führen. Unter andern sagte sie, daß sie die weite Reise unternommen, Geld und Mühe nicht gescheut habe, um losgesprochen zu werden, daß sie daher ein Anrecht auf die Losprechung habe. P. Titus aber blieb fest und sagte: "Erst die Besserung, dann die Losprechung"; denn er hielt dafür, daß dies das einzige und wirksame Mittel sei, die Person zur Einsicht ihres verdammungswürdigen Zustandes zu bringen und ihre Seele zu retten.

Hofgastein (Salzburg).

J. J. Braun.

**VII. (Stipendien und Restitution.)** Probus, ein reicher Handelsmann, übergibt vor seinem Hinscheiden seinem Sohne Lucius 200 K zu Manualmessen für seine arme Seele, sowie 5000 K auf eine Messstiftung zu gleichem Zwecke für eine unbekommene arme

Kirche. Lucius verspricht, den väterlichen Willen genau zu erfüllen. Probus verscheidet. — Lucius heiratet bald darauf „aus Geschäftsinteressen“ die schismatische Anastasia. Dieselbe beredet ihn, die Manualstipendien ihrem Vetter, dem Popen in Υ . . . zu verabreichen, er werde die heiligen Messen schon lesen. Lucius tut es und macht sogar die Stiftung eines jährlichen Amtes für den Vater an der betreffenden „armen Pfarrkirche“ in Υ. Bei einer Mission bekommt er über seine Handlungsweise Bedenken, geht zur heiligen Beicht und fragt, was er zu tun habe. Nicht die Ehe ist es, die ihm Gewissensbisse macht. Er hat sie mit Garantie katholischer Kindererziehung in facie Ecclesiae geschlossen. Aber die Messgelder! Was soll der Missionär ihm sagen?

Lösung. Wir haben es hier mit zwei Kontrakten zu tun, von denen wenigstens der erste unanfechtbar ist. Der erste lautet: „Do (pecuniam), ut facias (missas per eleemosynam celebrare);“ der zweite: „Do (pecuniam), ut facias (sacrificia pro defuncto).“ Welcher Natur der zweite Kontrakt ist (Stipendiennehmen und Übernahme der Applications-Verpflichtung), darauf soll hier des Näheren nicht eingegangen werden.

Was den ersten Kontrakt anlangt, so ist er unseres Erachtens zweifellos rechtmäßig abgeschlossen; er ist kein Testament, also schadet ihm der Mangel der gesetzlichen Form nicht; er ist zweifelsohne ein Fideikommiß, und zwar ad piis causas, und man wird ihm darum die Verbindlichkeit ebensowenig absprechen können, als den donationes mortis causa ad piis causas, die vom kanonischen Recht ausdrücklich zugelassen sind und (cf. Noldin, De praeceptis pag. 536) auch ohne Solemnitäten Geltung haben, wenn die ultima voluntas sicher bekannt ist, was in unserem Kasus der Fall ist.

Aber der zweite Kontrakt? Besteht er zu recht? Dagegen läßt sich so manches einwenden.

Selbstverständlich war er nicht erlaubt; denn 1. Probus wollte gewiß die heiligen Messen nicht von einem Popen; 2. der Pöpe kann sie nicht ohne (wenigstens materielles) Sakrileg lesen; 3. ob man sich auf die Gewissenhaftigkeit des Schismatikers, sowohl betrifft der Zahl seiner sacra als Beschaffung gütiger Materie verlassen kann, ist mehr als fraglich; 4. in der Aufforderung an ihn, zu zelebrieren, liegt ein favor vor, der zugunsten des Schismas geleistet wird, was unerlaubt ist, wenn auch darauf noch keine Zensur ist; da ferner die nichtunierten Griechen wegen Leugnung einzelner Dogmen auch Häretiker sind, so wird man Lucius vom favor haeresis nach meinem bescheidenen Erachten wohl kaum freisprechen können, da er den Pöpen unter dem Titel der Gerechtigkeit zum Messelesen zu obligieren trachtet; dies gilt auch dann, wenn der Pöpe ohnedies täglich zelebrieren würde, was aber nebenbei bemerkt, sehr in Frage steht; denn das geschieht bei den Griechen vielerorts nur an Sonn- und Feiertagen. Selbst die Unierten halten es vielerorts so. An Wochentagen wird Messe gelesen, wenn jemand ein Stipendium gibt.

So erzählte z. B. der ehemalige hochwürdigste Erzbischof von Bukarest, Dr. Otto Bardetti, daß der griechische Ritus nur eine Missa solemnis kennt, und zwar an den gebotenen Tagen; diese wird abwechselungsweise bald von dem einen, bald von dem andern zelebriert; der griechische Oberhirte kommt sechsmal im Jahre dazu! Also wird unser Pope, falls er überhaupt sich verpflichtet fühlt, gerade wegen des erhaltenen Geldes öfter schismatisch zelebrieren.

Falls Lucius dies recht erwog und ahnte, daß auf den favor haeresis (nicht jedoch schismatis) eine Zensur gesetzt sei, so ist er in die auch gefallen; denn es ist genug, wenn jemand soviel Kenntnis der exorbitanten Strafe hat, daß er weiß, es sei eine „große Strafe“ von der Kirche darauf gesetzt (cf. Göpfert, III. Bd., pag. 419.) Kraft der Quinquennalien kann ihn der Bischof von derselben, falls er sie inkurriert hat, lösen oder durch einen andern Priester in oder außer der Beicht lösen lassen, wenn er die Hartnäckigkeit in diesem Punkte abgelegt hat. — Lucius muß jedoch, insoferne er kann, die Verleihung der Stipendien und der Fundation rückgängig machen. Doch davon weiter unten. Soviel über die Unerlaubtheit des zweiten Kontraktes. Ist er geltig? Diese Frage ist in der Tat nicht so leicht zu beantworten, als es scheint. Man kann z. B. nicht sagen: Der Kontrakt ist unerlaubt, also ungültig; wer würde z. B. den Kauf eines Buches, das auf dem Index steht, für null erklären, obwohl derselbe, insoferne der Käufer nicht durch eine apostolische Erlaubnis vom kirchlichen, und durch eingehende Religionskenntnis und feste Glaubensüberzeugung vom natürlichen Geseze de non legendis libris fidei periculosis frei ist, eine schwere Sünde ist? — Ungültig ist der Kontrakt allerdings, wenn seine materia inhonesta ist; aber dann ist derselbe wenigstens, wenn die materia gesetzt ist, geltig ex post; denn den ausbedungenen Lohn für eine Sünde darf jedermann nehmen, wenn er die Sünde vollbracht hat.

Was soll man also zu dem Kontrakte sagen: „Lucius gibt dem Schismatiker Geld für sacra.“ — Lehmkühl erklärte es, um ein ähnliches Beispiel zu bringen, für erlaubt (propter damnum enorme, quod imminet, — Entziehung des öffentlichen Rechtes), daß der Leiter einer katholischen Schule einen Häretiker anstelle, um für die Schüler seiner Konfession „Religionsunterricht“ zu erteilen. Nur dürfe er ihn nicht direkt auffordern, häretischen Unterricht zu geben. Denn obwohl der Unterricht natürlich häretisch ausfallen muß und wird, so bleibt es doch wahr, daß der Ministellus haereticus nicht beauftragt wurde, einen solchen zu erteilen.

Indessen wird man Bedenken tragen, daß letztangezogene Beispiel ohneweiters auf unseren Fall anzuwenden; denn der Häretiker könnte immerhin, ohne seine Konfession zu ändern, katholisch lehren; der Schismatiker aber kann keinen katholischen Gottesdienst feiern, solange er nicht konvertiert; oder aber er müßte die Stipendien und

die fundatio perpetua (auch nach seinem Abgange!) einem Katholiken überlassen: Chimärische Fälle!

Wir glauben indes, daß der Schismatiker, falls er dennoch applizieren will, nicht ex iustitia verpflichtet werden kann, die Stipendien zu returnieren, obschon genügend andere Titel ihn zur Rückgabe der Stipendien drängen. — Auf das Stipendium der bereits applizierten Sacra zumal hat er ein ganz unbestrittenes Recht.

Aber Lucius? Hat er die Gerechtigkeit verlegt? Nach den Worten des sterbenden Probus und dessen Willensmeinung sollte er wohl die entsprechende Zahl Stillmessen lesen lassen und eine Fundation in einer armen Kirche machen. Priester und Kirche aber waren nicht näher bezeichnet, also ist keine spezielle physische oder moralische Person dadurch geschädigt, keine kann einen Rechtsanspruch machen. Das ist wohl zu beachten, denn es ist von Belang.

Denn nehmen wir einen analogen Fall: A. macht ein Gelübde, der armen Kirche in M. einen Kelch zu schenken; der dortige Rector Ecclesiae erfährt dies von A. und dankt freudigst im Voraus, nimmt das Gelübde also an und erlangt nach kirchenrechtlicher Anschauung dadurch ein Jus ad rem (punctum saliens!) — B. macht ein ähnliches votum ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Kirche. Nun kann — supposita congruenti causa — B. ohneweiters von seinem Gelübde entbunden werden (von einem bevollmächtigten Priester), A. erst nach Verzichtleistung des Rector Ecclesiae in M., denn sein votum wird iure tertii präjudiziert. Hätte Probus eine bestimmte Kirche genannt, so hätte diese (in unserem Falle auch ohne Akzeptation) ein ius ad rem. — Das ist nicht der Fall.

Aber hat Lucius die Gerechtigkeit gegen Probus verlegt? — Gewiß ist er zur Ausführung seines Versprechens, die heiligen Messen lesen zu lassen, sub gravi verpflichtet; denn das Fideikommiß verpflichtet sub gravi. Doch weiter. Probus hat sicher katholische Priester im Auge gehabt; er durfte auch nur solche im Auge haben.

Indes wird man hier unterscheiden müssen. Die Manualstipendien hat Probus augenscheinlich nur dazu bestimmt, daß für ihn so und soviele Sacra appliziert werden; falls dies von dem Schismatiker geschieht, ist die ultima voluntas essentialiter erfüllt und man kann dem Lucius nicht die Pflicht aufladen, sie nochmals von einem katholischen Priester lesen zu lassen. — Betreffs der Fundation wird man strenger urteilen müssen. Probus wollte gewiß, daß irgend einer armen Kirche ein Vorteil daraus erwachse. Denn die Stiftung trägt bedeutend mehr Zinsen, als den Auslagen und der Anstrengung entspricht. Da ist Lucius zum Ersatz verbunden, nicht respectu alicuius ecclesiae, aber respectu Probi. Er muß also eine Summe — ohne onus — zugunsten irgend einer armen Kirche stifteten, die den 5000 K ziemlich gleich kommt. Ich sage: ziemlich; denn soviel, als eine Stiftung gesetzmäßig jährlich abwerfen muß, kann er abrechnen, da dies gestiftete Seelenamt in der schismatischen

Kirche gehalten wird und der dortige „Seelsorger“ ein Recht auf den normierten Minimalbetrag für ein gestiftetes Amt hat.

Indes ist diese Entscheidung theoretisch. In der Praxis nämlich wird man zweifeln müssen, ob der Pope gewissenhaft appliziert, und man wird hier, wo es sich ums ius tertii (d. i. des Probus) handelt, nicht dem Prinzip huldigen dürfen: „Nemo malus prae sumitur, nisi probetur.“ Denn Lucius hat sich durch Übernahme des Messgeldes verpflichtet, zu sorgen mit mittelmäßigem Fleiße, daß die sacra wirklich gelesen werden, und er genügt dieser Pflicht nicht, wenn er es einem Priester gibt, von dem es sehr zweifelhaft ist, ob er überhaupt die heiligen Messen gewissenhaft lesen wird und sich auch um die materia valida kümmert. Das ist beides bei einem Popen eine schwierige Sache, und hat Lucius nicht ex auditu et ex contingentibus genügende Beweise, so ist er verpflichtet, die Sacra von einem katholischen Priester lesen zu lassen, wenn auch zum niedersten Stipendium auf eigene Kosten, wenn er vom Popen nicht alles zurückhalten kann, was ihm kaum gelingen wird. Es versteht sich indes von selbst, daß er trachten muß (theoretisch), das Geld für die noch nicht gelesenen sacra zurückzuerhalten und es einem katholischen Priester behufs Applikation zu geben, wenn ihm ersteres möglich ist. Ebenso hat er für die Fundation den Rekurs an die schismatische Pfarrkirche. Schwierig ist es, wenn das Geld schon vinkuliert ist und sich trotz des noch nicht erfolgten Todes des Fundators nicht devinkulieren läßt; in diesem Falle muß er handeln wie oben. — Ist aber eine Revokation der Stiftung möglich, dann ist er verpflichtet (ad annullandum auxilium falsae religioni praestitum), es zu bewerkstelligen, daß das ganze Stiftungskapital einer katholischen Kirche zugute kommt. — Er scheint jedoch in keinem Falle gehalten zu sein, jene Zinsen zu ersezzen, die durch eventuelle Kapitalisierung der jährlich abfallenden Interessen gewonnen werden könnten; denn gewiß hätte nicht jeder Seelsorger dieselben kapitalisiert, und er war nicht verpflichtet, das Kapital einem solchen zu geben, der es tun würde; er hätte sogar geflissentlich das Geld für eine Kirche bestimmen können, von der er wußte, ihr Rektor sei so arm, daß er die Früchte sofort aufbrauchen werde.

Zieht erübrig nur eine Frage. Hat Probus nicht auch ein Recht auf die kirchlichen Gebete, die bei Gelegenheit der Celebration nomine et auctoritate Ecclesiae verrichtet werden, sei es nun eine Requiem- oder eine andere Messe? — Falls er sich nichts ausbedungen hat (Farbe, Formular sc.) genügt jede Messe. Es ist kein Hindernis, daß Priester verschiedener Riten einander ihre Stipendien mitteilen. Auch die Gebete und Ceremonien der Schismatiker sind kirchlich, denn sie stammen aus der Zeit der kirchlichen Einheit, bis auf einzelne Zutaten, die dem Ganzen indes so wenig Eintrag tun, als etwa die rubrizistischen Verstöße eines nachlässigen lateinischen Celebranten. Die Sprache tut am wenigsten zur Sache.

Indes läßt sich ein striktes Recht auf die Gebete nicht einmal nachweisen. Denn: nach einigen Entscheidungen darf ich eine Brautmesse für andere als die Kontrahenten applizieren, selbst eine Exequienmesse für Lebende, falls für dieselben kein Stipendium gegeben wird; da sind doch so viele Gebete für ganz andere Zwecke, als der Hauptintention entspricht.

Man könnte einwenden: Da würde ja ein Priester seiner Applikationspflicht durch das horrende Sakrileg genügen, wenn er nur konsekrieren und sofort summieren wollte, alles andere ausließe. — Warum nicht? Es ist nicht improbabel, daß er seiner Pflicht essentialiter genügt. Haben doch die nach Sibirien verbannten Priester das Privileg, daß sie fast gerade so handeln dürfen; sie können, falls ihnen kein Missale zugebote stünde, einfach jene Gebete sprechen, welche sie auswendig wissen (seien es auch noch so wenige) und unter diesen konsekrieren, summieren und anderen die heilige Kommunion reichen. Nun hat bislang noch kein Kirchengefetz verboten, daß diese Priester propter defectum orationum Messstipendien nehmen. Wollte man dem Geber des Stipendiums ein ius strictum auf die liturgischen Gebete und Zeremonien einräumen, (auch ohne daß er sich näher über Farbe, Formular &c. geäußert hat), so müßte man folgerichtig jeden Zelebranten, der aus Nachlässigkeit das eine oder andere Gebet, Zeremonien u. s. w. außeracht läßt, zu einer wenn auch nur minutioßen (pro rata) Restitution verpflichten.

Indes, auch wenn der Stipendiengeber Probus ein ius strictum auf die kirchlichen Gebete und Zeremonien haben sollte, so wird denselben, wie oben bemerkt, durch den an sich kirchlichen und altehrwürdigen Ritus der schismatischen Messe entsprochen, auch wenn in denselben manche unkirchliche Nutzten sich finden in den Gebeten und Zeremonien, wie z. B. wenn der Pope zufällig eines der sacra pro defuneto Probo am — Impfungsfeste der Kaiserin Katharina(!) appliziert.

Wien.

P. Honorius Nett, O. F. M.

**VIII. (Impedimentum catholicismi.)** Das a. b. G. trägt den Ansichten der Juden, der Akatholiken und der Katholiken über die Ehe Rechnung. Der § 123 a. b. G. und folgende erkennt die Trennung der Ehen der Juden dem Bande nach durch den Scheidebrief an, § 115 gestattet den Akatholiken (Protestanten u. a.) die Trennung der Ehe dem Bande nach. Der § 111 a. b. G. bestimmt, das Band der gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod getrennt werden. Auch wenn zur Zeit der Eheschließung nur ein Teil katholisch ist, ist das Band der Ehe untrennbar. Man sieht, der Staat ist strenger als die Kirche. Solange alle gemischten Ehepaare vor dem katholischen Seelsorger erscheinen mußten — wenigstens zur passiven Assistenz — waren alle gemischten Ehen in Österreich kirchlich und staatlich gültig und untrennbar. Seit dem